

# **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG**

## **der Gemeinde Nauheim**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2018 (GVBl. I 2005 S. 142), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 01.01.2016 (GVBl. I 2013 S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Nauheim vom 10.11.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in der Sitzung vom 10.11.2022 für den Nauheimer Waldfriedhof folgende

### **Satzung (Friedhofsgebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Nauheim vom 10.11.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –Kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Nauheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung und Kühlung einer Leiche pro Tag 100,00 €
  - b) Aufbewahrung einer Aschurne pro Tag 5,00 €
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier inklusive Ausschmückung, Reinigung, Benutzung der Orgel und der Glocken 500,00 €

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.700,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: 500,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 300,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gebührenfrei.

- (6) Die aufgeführten Gebührentatbestände umfassen neben den bereits aufgeführten Leistungen auch alle mit der Bestattung zusammenhängenden Leistungen des Verwaltungspersonals. Für diese wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 3.800,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   | 1.900,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne aus einer Erdgrabstätte
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 1.100,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   | 550,00 €   |
- (4) Für die Umbettung einer Aschurne aus einer Urnenwand
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 550,00€   |
| b) nach einem anderen Friedhof   | 275,00 €. |
- (5) Kosten zur Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung entstehen, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in voller Höhe zu ersetzen.

### **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte und Familiengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.300,00 € |
| b) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres  | 0,00 €     |

- (2) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 2.600,00 €

### § 9

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenerdgrabstätten und Urnennischen**

- (1) Für die Überlassung einer Urnenerdgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 800,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urneneinzelnische für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnennische, die noch nicht mit einem Nutzungsrecht an einer anderen Urne belegt war 2.000,00 €
  - b) in einer Urnennische, die zuvor bereits mit mindestens einem Nutzungsrecht an einer anderen Urne belegt war oder die Teil einer Urnenwand ist, deren Baujahr ausgehend vom Zeitpunkt des Erwerbs mehr als 20 Jahre zurück liegt 1.200,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnendoppelnische für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnendoppelnische, die noch nicht mit einem Nutzungsrecht an einer anderen Urne belegt war 3.500,00€
  - b) in einer Urnendoppelnische, die zuvor bereits mit mindestens einem Nutzungsrecht an mindestens einer anderen Urne belegt war oder die Teil einer Urnenwand ist, deren Baujahr ausgehend vom Zeitpunkt des Erwerbs mehr als 20 Jahre zurück liegt 2.000,00 €

### § 10

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wiesengrabstätten, namenlosen Grabstätten und Baumgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung von Wiesengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für Einzelwiesengrabstätten 2.100,00 €
  - b) Für Doppelwiesengrabstätten 3.200,00 €
  - c) Für Urnenwiesengrabstätten 800,00 €

- (2) Für die Überlassung von namenlosen Grabstätten für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Überlassung von namenlosen Erdgrabstätten 2.100,00 €
  - b) Überlassung von namenlosen Urnengrabstätten 500,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 900,00 €
- (4) Für Grabstätten nach den Absatz 1, Buchstaben a) und b) sowie Absatz 2, Buchstabe a), die ausschließlich der Bestattung von Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres dienen, werden 50% des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.
- (5) Die Kosten der Pflege von Wiesenfeldern und Bäumen sind in den Grabnutzungsgebühren der Abs. 1 bis 3 enthalten.

### § 11

#### Gebühren für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Für die Verlängerung der in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Nutzungsrechte werden pro angefangenem Jahr der Verlängerung jeweils ein Fünfzehntel der Nutzungsgebühr nach den Abs. 1 und 2 erhoben, sofern eine Verlängerung nach der Friedhofsordnung nicht ausgeschlossen ist. Nachkommastellen werden hierbei kaufmännisch auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet.

### § 12

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Nauheim folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
    - 1) einmalig 50,00 €
    - 2) für die Dauer von 1 Jahr 200,00 €
  - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 50,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Nauheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebühren für Grababräumungen**

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so sind die hierfür entstandenen Kosten mit 40 € je angefangener Arbeitsstunde zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50 € sowie eventueller Entsorgungskosten von den zur Entfernung Verpflichteten zu ersetzen.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13. November 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nauheim, den 22.02.2023

gez.   
Jan Fischer  
Bürgermeister



(Siegel)